

An die Mitglieder des  
Beirates Rechtsanwälte  
im BFSK

## Rundschreiben Nr. 01/2014

Mai 2014

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

über folgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. Verbraucherrechterichtlinie – Auswirkungen auf Formulare des Kfz-Sachverständigen und des Rechtsanwaltes**
- 2. Gefahren für den Leasingnehmer**  
*Schadenabwicklung, Service- und Wartungsfragen bei Leasingfahrzeugen, Versicherungsverträge mit Werkstattbindung*
- 3. 29. Kfz-Sachverständigentag des BFSK**
- 4. FairPlay am Ende?**
- 5. SchadenLaden - Partner der Basler Versicherung**
- 6. BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe**
- 7. Musterklage Bagatellschaden**

## 1. Verbraucherrechterichtlinie – Auswirkungen auf Formulare des Kfz-Sachverständigen und des Rechtsanwaltes

Erneut schlägt der Regelungswahn der Europäischen Kommission zu und beschert uns in Form der EU-Verbraucherrechterichtlinie im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht ein völlig überarbeitetes Widerrufsrecht. Das sogenannte Widerrufsrecht ist üblicherweise bekannter unter dem Begriff des Haustürwiderrufgeschäfts.

Die neue EU-Verbraucherrechterichtlinie ist offenbar im Justizministerium sehr zurückhaltend behandelt worden – mit der Folge, dass nun Vorschriften offenbar mit heißer Nadel gestrickt wurden und ohne ansonsten übliche Übergangsfrist das neue Recht ab dem 13.06.2014 zwingend anzuwenden ist.

Auf den ersten Blick wird man nicht erkennen können, warum nun das ehemalige Haustürwiderrufgeschäft Auswirkungen auf die Erstellung eines Kfz-Schadengutachtens oder auf die Mandatierung eines Rechtsanwaltes haben soll.

Der neue Gesetzeswortlaut stellt jedoch ausschließlich auf Vertragsabschlüsse, die außerhalb der Geschäftsräume des Vertragspartners stattfinden, ab.

Da sehr häufig der Gutachtauftrag in den Geschäftsräumen des Kfz-Betriebes erteilt wird (in gleicher Weise gilt dies für die Anwaltsbevollmächtigung), erscheint es nicht mehr ausgeschlossen, dass auch die Beauftragung des Kfz-Sachverständigen von der EU-Verbraucherrechterichtlinie erfasst ist. Das sogenannte Widerrufsrecht zugunsten des Verbrauchers ist in § 355 BGB geregelt. Ausnahmen hierzu sind ab dem 13.06.2014 in § 312g Abs. 2 BGB geregelt.

Zumindest nach dem Wortlaut der Ausnahmeregelungen werden Gutachtenbeauftragungen nicht als Ausnahmetatbestand geführt, obschon sich aus der Natur des Gutachtenvertrages im Prinzip ergeben könnte, dass sich die Gutachtenbeauftragung dem Widerrufsrecht entzieht.

Eine rechtsverbindliche und damit für den Sachverständigen sichere Auskunft kann jedoch derzeit nicht erteilt werden.

Das Bundesjustizministerium äußert sich derzeit nicht und in der juristischen Fachpresse hat man sich mit dieser Fragestellung noch gar nicht befasst.

Der BFSK hat sowohl gegenüber dem Ministerium wie auch gegenüber den bekannten Abmahnvereinen darauf hingewiesen, dass sich aus der Natur des Sachverständigenvertrages ergibt, dass eine Widerrufsmöglichkeit sogar verbraucherfeindlich wäre.

Je nach Interessenlage kann man hier allerdings auch eine andere Rechtsauffassung vertreten.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hat der BFSK angeregt, gegebenenfalls ein Musterverfahren durchzuführen, um zumindest durch eine gerichtliche Entscheidung mehr Rechtsklarheit zu erzielen, sollte sich das Justizministerium hier nicht noch rechtzeitig äußern.

Vereinfacht dargestellt beauftragt der private Verbraucher in einem Reparaturbetrieb entweder den Reparaturbetrieb selbst, ein Sachverständigengutachten in seinem Namen in Auftrag geben, oder er unterzeichnet im Reparaturbetrieb Auftrag und Abtretung zugunsten des Sachverständigen oder aber er kontaktiert telefonisch den Sachverständigen.

Alle drei Tatbestände könnten ein Widerrufsrecht begründen, da der Geschäftsabschluss nicht in den Geschäftsräumen des Vertragspartners zustande kommt.

Sollte im Ergebnis festzuhalten sein, dass die Beauftragung des Sachverständigen einen Anspruch des Privatkunden begründet, diesen Vertragsschluss zu widerrufen, hätte dies im Wesentlichen zwei Konsequenzen:

### 1.)

Zum einen wäre der Vertragspartner berechtigt, grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen den Vertragsabschluss zu widerrufen.

Erbringt der Sachverständige (was üblich ist) die Dienstleistung unmittelbar, verbleibt es dennoch bei einem Widerrufsrecht. Allerdings hat in diesem Fall der Sachverständige einen Ersatzanspruch, wobei heute noch nicht klar ist, wie sich dieser Ersatzanspruch konkret berechnet. Man weiß also noch nicht, ob auf das entgangene Honorar oder auf den bis dahin entstandenen Aufwand abzustellen ist.

In jedem Fall ist ein derartiges Verfahren ausgesprochen kompliziert und im Übrigen auch aus Sicht des Verbrauchers unsinnig, da gerade auch der Verbraucher ein Interesse daran hat, dass das Gutachten schnell erstellt wird, um unnötige weitere Kosten zu vermeiden.

Nach unserer Einschätzung ist ohnehin der Sachverständige gehalten, die Gutachtenerstellung zu beschleunigen, um auszuschließen, dass dem Geschädigten vorgeworfen werden kann, dass er gegen die ihn treffende Schadenminderungspflicht verstoßen habe.

### 2.)

Das zweite Problem droht in Form des Wettbewerbsrechts. Wir halten die Wahrscheinlichkeit zwar für relativ gering, aber auszuschließen ist es derzeit nicht, dass Wettbewerber oder eher noch Wettbewerbsvereine eine Abmahnung veranlassen, da der Sachverständige den Verbraucher nicht – wie eigentlich vorgeschrieben – auf sein Widerrufsrecht explizit hingewiesen hat. Die Rechtsfolge bei fehlendem Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit ist die Verlängerung des Widerrufsrechts auf zwölf Monate, aber eine mögliche Rechtsfolge ist eben auch die Ahndung eines Wettbewerbsverstößes.

Der Verbraucher kann im Übrigen auch auf sein Widerrufsrecht verzichten, was sich gerade bei einem Gutachten, das schnell vorliegen muss, anbietet. In diesem Fall muss der Verbraucher zuerst auf das bestehende Widerrufsrecht hingewiesen werden und zusätzlich muss er erklären, dass er in Kenntnis seines Widerrufsrechts auf genau dieses Widerrufsrecht verzichtet, weil er die sofortige Erstellung des Gutachtens wünscht.

**Sachverständige, die jegliches Risiko ausschließen wollen, können sich bereits jetzt des beiliegenden BFSK-Musters der überarbeiteten Abtretung bedienen. Anwälte sollten dann ebenfalls eine Widerrufsbelehrung in ihr Vollmachtsformular aufnehmen.**

**Wer dies nicht will, sollte die Entwicklung der nächsten Wochen und Monate abwarten, inwieweit es hier noch Klarstellungen durch die Bundesregierung gibt oder aber inwieweit gerichtliche Entscheidungen für mehr Klarheit sorgen.**

In jedem Fall dürfen wir zur weiteren Information auf beiliegenden Beitrag verweisen, dem auch die Muster-Abtretung **[Anlage 01]** beiliegt.

## 2. Gefahren für den Leasingnehmer

### **Schadenabwicklung, Service- und Wartungsfragen bei Leasingfahrzeugen, Versicherungsverträge mit Werkstattbindung**

Die seit dem 01.01.2014 angebotenen Kasko-Select-Verträge der HUK-COBURG, die bei einem Verstoß gegen die sogenannte Werkstattbindungsregel in A.2.6.3. damit drohen, dass im Kaskoschaden jede Entschädigungszahlung verweigert wird, wenn der Versicherungsnehmer schuldhaft die Reparatur nicht in einem Partnerbetrieb der HUK-COBURG durchführen lässt, werfen eine ganze Reihe – insbesondere rechtlicher – Fragen auf. Die hier erwähnte -Klausel lautet wie folgt:

#### **Sie überlassen uns die Reparatur nicht**

*d Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, sind wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – berechtigt, unsere Leistung (ohne Transportkosten) ganz oder teilweise zu kürzen, vgl. E.7.1 und E.7.2.*

Insbesondere Leasingnehmer sind verunsichert, ob sie bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der HUK-COBURG überhaupt noch berechtigt sind, die Reparatur in ihrer herstellereingebundenen Werkstatt durchzuführen.

In sehr vielen Fällen stellt sich diese Frage im Übrigen erst, wenn es zu einem Unfallschaden gekommen ist und im guten Glauben die HUK-COBURG als eigene Versicherung kontaktiert wird. Nun erst ist der Versicherungsnehmer überrascht, dass ihn die HUK-COBURG unter Umständen in eine völlig fremde Werkstatt lenkt und natürlich stellt sich die Frage, wie dies mit dem Leasing- oder auch Finanzierungsvertrag vereinbar ist.

### **RECHTLICHE BEWERTUNG**

Zuerst einmal ist festzuhalten, dass über die Rechtmäßigkeit der Vertragsbedingungen der HUK-COBURG gerichtlich noch zu entscheiden sein wird. Die Ankündigung der HUK-COBURG, bei Reparatur außerhalb des HUK-COBURG-Werkstattnetzes die Entschädigungsleistung auf null reduzieren zu können, erscheint auch vor dem Hintergrund angreifbar, dass gleichzeitig versprochen wird, dass bei Nichtreparatur immerhin der Betrag gezahlt wird, der bei Reparatur in einem HUK-COBURG-Betrieb angefallen wäre.

Nach Auffassung vieler Juristen könnte eine derartige Klausel gegen die guten Sitten verstoßen, da die HUK-COBURG eine vertragsgemäße Leistung verweigert, obschon der Vertragspartner durch seine Prämie eigentlich einen Anspruch auf diese Leistung erworben hat.

Da viele Versicherungsnehmer von einer derartig perfiden Klausel wohl kaum ausgegangen sind, stellt sich überdies auch die Frage, ob eine derartige Klausel nicht als überraschende Klausel unwirksam ist.

Die juristischen Diskussionen tragen allerdings kaum dazu bei, dass der Autokäufer bzw. der Leasingnehmer beruhigt wird.

autorechtaktuell.de stellt daher nachfolgend einige Eckpunkte zusammen, die geeignet sind, den Autohauskunden zu beruhigen bzw. zumindest ein Stück weit mehr Rechtssicherheit zu bieten.

### INFORMATIONEN FÜR AUTOFAHRER

#### 1. Freigabe der Leasinggesellschaft

Bei Leasing-, aber auch bei Finanzierungsverträgen ist die Leasinggesellschaft oder die Bank in letzter Konsequenz entscheidungsberechtigt, was mit dem Fahrzeug zu passieren hat. Sie kann durchsetzen, dass das Fahrzeug ausschließlich in einem fabrikatsgebundenen Betrieb instand gesetzt wird. Aus diesem Grund ist bei der Reparatur eines unfallbeschädigten Fahrzeuges in der Regel die sogenannte Freigabeerklärung der Leasinggesellschaft einzuholen.

Eine derartige Regelung ist nicht etwa willkürlich, sondern mit einer derartigen Regel wird der Wert des Fahrzeuges gesichert. Bei den immer komplexer werdenden Fahrzeugen muss daran gedacht werden, dass keinesfalls jeder Reparaturbetrieb tatsächlich in der Lage ist, das beschädigte Fahrzeug sach- und fachgerecht zu reparieren.

Aufgrund dieser Verpflichtung dürfte die HUK-COBURG in gar keinem Fall berechtigt sein, die Entschädigungszahlung auf null zu reduzieren, da man es dem Kunden wohl kaum im Sinne eines Schuldvorwurfes vorhalten kann, dass er bereit ist, den bestehenden Leasing- oder Finanzierungsvertrag zu erfüllen.

#### 2. Aufklärung des Kunden

Im konkreten Fall wird vielmehr zu prüfen sein, ob die HUK-COBURG bei Abschluss des Versicherungsvertrages den eigenen Kunden darauf hingewiesen hat, dass ein derartiger Vertrag bei einem Leasingfahrzeug möglicherweise Probleme aufwirft, da bei einem Vertragsabschluss mit der HUK-COBURG über einen sogenannten Select-Vertrag unter Umständen vertragliche Vorgaben des Leasingvertrages nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall bestünde sogar ein Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Versicherung.

#### 3. Weisungsrechte des Versicherers

Selbst wenn aber die HUK-COBURG in diesen Fällen berechtigt wäre, die Entschädigungsleistung noch auf den Betrag zu reduzieren, der bei einem HUK-COBURG-Partnerbetrieb angefallen wäre, bestünde für den Versicherungsnehmer das erhebliche Risiko, auf einen Großteil der Reparaturkosten sitzen zu bleiben, da er die Differenz bei Reparatur in einem anderen Betrieb als dem Partnerbetrieb der HUK-COBURG zu tragen hätte. Natürlich wird man auch hier zu prüfen haben, ob die HUK-COBURG den Kunden hätte aufklären müssen. In jedem Fall ist also zu empfehlen, dass derartigen Fällen ganz konkret nachgegangen wird.

Macht die HUK-COBURG von ihrem Weisungsrecht nach einem Unfallschaden aufgrund des Select-Vertrages Gebrauch, sollte der Kunde zumindest darauf achten, dass die HUK-COBURG ihm einen Markenbetrieb seiner Marke als Partnerwerkstatt benennt, um nicht gegen den Leasingvertrag zu verstoßen, aber auch um sicherzustellen, dass eine uneingeschränkt sach- und fachgerechte Reparatur möglich wird.

All diese Erwägungen ändern natürlich nichts daran, dass nun kurzfristig zu überprüfen ist, inwieweit die Klauseln der HUK-COBURG überhaupt zulässig sind.

#### 4. Kooperation Kunde – Autohaus – Leasinggesellschaft

In jedem Fall ist vor einer Unfallschadeninstandsetzung die Freigabe der Leasinggesellschaft einzuholen. Besteht die Leasinggesellschaft auf Reparatur in einem fabrikatsgebundenen Betrieb, ist dies ein ganz wesentliches Argument des Versicherungsnehmers gegenüber der eigenen Versicherung, die Reparatur im

fabrikatsgebundenen Betrieb des Vertrauens durchzuführen. Weigert sich die Versicherung auch jetzt, den vollen Betrag zu bezahlen, sollte der Vorgang an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen oder auch an einen spezialisierten Anwalt weitergegeben werden. Gern sind wir Ihnen bei der Auswahl eines Anwaltes behilflich.

### **WARTUNG UND VERSCHLEISS – SERVICEANGEBOTE DER HUK-COBURG ODER ANDERER**

Wie der Presse zu entnehmen war, plant die HUK-COBURG ein Netzwerk von Betrieben, die künftig auch ganz normale Wartungs- und Serviceleistungen anbieten wollen.

#### **1. Keine Verpflichtung, Wartungsarbeiten in anderen Werkstätten durchzuführen**

Um an dieser Stelle keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sei völlig unmissverständlich darauf hingewiesen, dass es keinerlei Möglichkeit eines Kfz-Versicherers gibt, den Versicherungsnehmer zu verpflichten, auch mit Service- und Wartungsarbeiten in einen Partnerbetrieb des Versicherers zu gehen.

#### **2. Rechte des Leasinggebers**

Vielmehr ist der Leasinggeber berechtigt, von seinem Leasingnehmer zu verlangen, dass alle notwendigen Arbeiten entweder unmittelbar in einem fabrikatsgebundenen Betrieb der eigenen Marke durchgeführt werden oder aber zumindest wird in den einschlägigen Leasingverträgen verlangt, dass alle Arbeiten streng nach Herstellervorgaben zu erfolgen haben.

#### **3. Beachtung der Herstellervorgaben**

Selbst wenn nun eine freie Werkstatt oder die HUK-COBURG damit wirbt, dass alle Arbeiten nach Herstellervorgaben durchgeführt werden, verbleibt für den Kunden das nicht unerhebliche Risiko, dass außerhalb der Fabrikatsorganisation genau diese Herstellervorgaben nicht eingehalten werden oder möglicherweise noch nicht einmal bekannt sind.

Auf der sicheren Seite ist der Kunde also nur, wenn er die Service- und Wartungsarbeiten in einem Betrieb seiner Marke durchführen lässt.

Viele Kunden haben gar nicht registriert, dass heute nicht mehr lediglich ein Ölwechsel im Vordergrund steht, sondern die Wartung und die Überprüfung aller sicherheitsrelevanten Systeme der gesamten Elektronik als wesentliche Faktoren umfasst. Werden hier Fehler gemacht oder interne Informationen des Herstellers nicht beachtet, drohen nicht kalkulierbare Sicherheitsrisiken.

#### **4. Werterhalt bei Arbeiten in einem fabrikatsgebundenen Betrieb**

Vielfach wird damit argumentiert, dass die Wartungsarbeiten in einem fabrikatsgebundenen zu teuer seien. Dieses Argument kann sehr nachhaltig entkräftet werden. Wenn es um die Sicherheit des Fahrzeuges geht, kann erwartet werden, dass auch die Leistungen erstklassig sind. Hier kann nicht der Preis alleine im Vordergrund stehen.

Hinzukommt ein weiteres durchschlagendes Argument: Wird das Fahrzeug verkauft, ist ganz wesentlicher Teil bei der Kaufpreisbestimmung, ob das Fahrzeug scheckheftgepflegt ist. Unter scheckheftgepflegt versteht die Rechtsprechung ausschließlich das Scheckheft, das durch den fabrikatsgebundenen Betrieb ausgefüllt ist.

Der Preisunterschied zwischen einem scheckheftgepflegten Fahrzeug und einem Fahrzeug, das überhaupt nicht oder in einer anderen Werkstatt gewartet wurde, ist erheblich. Der scheinbare Preisvorteil bei Wartung außerhalb der Vertragswerkstatt ist ganz schnell durch den höheren Verkaufserlös, den man bei Nachweis der Wartung in einem fabrikatsgebundenen Betrieb erzielen wird, aufgezehrt.

### **GARANTIE**

Ganz wesentlich sind heute auch die umfangreichen Garantieleistungen, die der Hersteller dem Kunden – insbesondere bei Neufahrzeugen – zur Verfügung stellt, ohne dass der Kunde eine derartige Garantie gesondert bezahlen muss.

Mehrfach hat der BGH festgestellt, dass die umfangreichen Garantieverprechungen des Automobilherstellers, für die der Kunde keinen gesonderten Betrag bezahlt, an die Verpflichtung geknüpft werden dürfen, die Wartungsarbeiten auch in einer fabrikatsgebundenen Werkstatt des Herstellers durchzuführen.

Lediglich bei Garantien, die der Kunde zu einem gesondert ausgewiesenen Preis erwirbt, sind derartige Verknüpfungen nicht zulässig.

### **KULANZ**

Neben der Garantie ist oft auch die Kulanz ein ganz wesentlicher Faktor, der für den Kunden von Bedeutung ist.

Kulanzregelungen sind im juristischen Sinne stets freiwillige Leistungen des Herstellers, die der Hersteller in jedem Fall daran knüpft, ob der Kunde zuvor alle notwendigen Arbeiten in einer Vertragswerkstatt durchführen lassen hat.

Gerade bei Schäden, die bei älteren Fahrzeugen eintreten, kann die Kulanz dazu beitragen, dass die finanziellen Belastungen für den Kunden deutlich verringert werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn alle Arbeiten in einem fabrikatsgebundenen Betrieb durchgeführt werden. Dies ist vielen Kunden, die beim Kauf des Neufahrzeuges natürlich nicht an Kulanz denken, unbekannt.

### **Praxishinweis**

Wir werden auch in Zukunft nicht verhindern können, dass bestimmte Versicherer oder auch bestimmte Werkstattketten alles daran setzen werden, den Kunden zu motivieren, die Unfallschadeninstandsetzung oder auch Wartungs- und Verschleißarbeiten außerhalb eines fabrikatsgebundenen Betriebes durchführen zu lassen.

In vielen Fällen gelingt dies auch deshalb, da der Kunde bei Erwerb des Fahrzeuges nicht oder nur sehr unzureichend durch den Verkauf aufgeklärt wurde. In vielen Fällen steht lediglich der Verkauf des Fahrzeuges im Vordergrund, nicht aber die im späteren Autoleben anfallenden Verschleiß- und Servicearbeiten, Garantiefragen oder gar die Unfallschadeninstandsetzung.

Man nimmt oft in Kauf, dass der unaufgeklärte Kunde sein Fahrzeug nach eigenen Vorstellungen wartet, möglicherweise Garantieansprüche verliert oder später Kulanz nicht in Anspruch nehmen kann.

Daher sollte es bei Verkauf eines Fahrzeuges eine Selbstverständlichkeit sein, den Kunden zuerst einmal über die Risiken bei Abschluss eines Versicherungsvertrages, der eine Werkstattbindung vorsieht, aufzuklären.

Wenn es auch nicht immer gelingen kann, dem Kunden die Vorteile der herstellereigenen Versicherung zu vermitteln, so dürfte doch in vielen Fällen der aufgeklärte Kunde im Zweifel genau diese herstellereigene Versicherung abschließen und – selbst für den Fall, dass er in absoluten Zahlen mehr bezahlt – wissen, dass er im Ergebnis ein preiswertes Produkt genommen hat.

**In vielen Fällen ist die herstellereigene Versicherung – beispielsweise die Volkswagen Autoversicherung – zwar nicht die billigste Versicherung am Markt, aber im klassischen Sinne oft die preiswerteste Versicherung. Schadensteuerung zugunsten des VW-Partners, Qualitätssicherung, Kompatibilität mit Leasing- und Finanzierungsbedingungen, Originalersatzteile in der Reparatur sowie praxisgerechte Vertragsbedingungen beweisen, dass es darauf ankommt, ein preiswertes Produkt zu platzieren statt nur ein billiges Produkt.**

In jedem Fall aber muss es mit diesen Argumenten gelingen, den Kunden von nachteiligen Werkstattbindungsverträgen fernzuhalten.

Auch der Hinweis an den Kunden, dass bei Abschluss eines Leasing- oder Finanzierungsvertrages auch bestimmte Pflichten des Kunden gegenüber der Leasinggesellschaft oder der Bank bestehen, sollte nicht verschwiegen werden.

Hat der Kunde Kenntnis davon, dass sich aus der vertraglichen Konstellation eine Verpflichtung ergibt, Arbeiten in einem fabrikatsgebundenen Betrieb durchzuführen, wird er – schon um später keine Nachteile zu haben – aus eigenem Antrieb genau dies beauftragen. Hat der Kunde jedoch gar keine Kenntnis von den Verpflichtungen, besteht die sehr große Gefahr, dass er dem Pseudoargument des günstigen Preises Glauben schenkt, weil er nicht erkennen kann, dass es letztlich für ihn nachteilige Regelungen sind.

**Wir dürfen auch auf anliegende Informationen [Anlage 02] verweisen, die Sie gern an Ihre Partner weiterleiten können.**

## 2. 29. Kfz-Sachverständigentag des BFSK

Seit nahezu drei Jahrzehnten richtet der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. - BFSK - den Kfz-Sachverständigentag aus.

Die Veranstaltung findet am **20. Juni 2014** – traditionell im Dorint Hotel Sanssouci Berlin-Potsdam – statt.

Der Kfz-Sachverständigentag steht diesmal unter dem Generalthema

**„Vision Zero - der Kfz-Sachverständige ohne Unfall?“**

Traditionell wird der Berufsstand der freiberuflichen Kfz-Sachverständigen versuchen, den Blick über den Tellerrand zu werfen und in Referaten juristische, technische, betriebswirtschaftliche und politische Fragestellungen vorzustellen. Das **Programm** legen wir hier bei [Anlage 03].



Wir laden Sie herzlich zum 29. Kfz-Sachverständigentag des BFSK am **20. Juni 2014** in Potsdam ein und bitten Sie, sich mit beiliegendem **Formular [Anlage 04]** anzumelden.

### 3. FairPlay am Ende?

Die äußerst kritische Haltung zu den FairPlay-Konzepten, die vor Jahren insbesondere durch die Allianz Versicherung in Vereinbarung mit dem ZKF, Herstellern und Fabrikatsvereinbarungen umgesetzt werden sollten, scheint sich nun bestätigt zu haben. Offensichtlich haben die beteiligten Reparaturbetriebe die Nachteile dieses Konzeptes, das unter dem Oberbegriff Vertrauen stand, sehr früh verstanden.

Es ist insbesondere den Reparaturbetrieben zu danken, die sich nicht auf Modelle eingelassen haben, die sich im Ergebnis auch zum Nachteil des Geschädigten ausgewirkt hätten. Der Verzicht auf anwaltliche Beratung – genauso wie der Verzicht auf Hinzuziehung eines Kfz-Sachverständigen – führt dazu, dass der Geschädigte der Willkür des regulierungspflichtigen Versicherers ausgesetzt ist.

Auch der Kfz-Betrieb spürt die Nachteile durch reduzierte Erträge in der Unfallschadeninstandsetzung. Selbst wenn der Stundenverrechnungssatz nicht unmittelbar tangiert wird, gehört nur wenig Rechenkunst dazu, zu erkennen, dass bei Wegfall von UPE-Aufschlägen, Verbringungskosten oder sonstigen Nebenkosten der Ertrag eben deutlich reduziert ist.

Auch der Marktführer der FairPlay-Versicherungen – die Allianz Versicherung – scheint zwischenzeitlich verstanden zu haben, dass dieses Konzept nicht geeignet war, die Schadenaufwendungen nachhaltig zu reduzieren.

Mit neuen Konzepten, die tatsächlich weder neu noch effizient sind, will man nun offenbar einen neuen Versuch starten, die Schadenaufwendungen auf dem Rücken der Kfz-Betriebe und der Geschädigten zu reduzieren.

Schadensteuerung in ausgewählte Betriebe wird nur auf Dauer funktionieren, wenn die Interessen der Automobilhersteller, der Leasinggesellschaften und auch des Verbrauchers beachtet werden. Solange der Versicherer versucht, letztlich auch zulasten der Wettbewerber Preisvorteile auszuhandeln, wird sich an der Situation wenig ändern. Der Schlüssel zum Erfolg liegt nicht in einer Reduzierung von Stundenverrechnungssätzen, auch wenn dies die beteiligten Versicherer offensichtlich nicht begreifen können oder wollen.

### 4. SchadenLaden – Partner der Basler Versicherung

Bereits der Firmenname SchadenLaden lässt durchaus tief blicken. Vielleicht gibt es ja tatsächlich einen Markt für Reparaturportale, in die ein Verbraucher Anfragen zum voraussichtlichen Preis einer Reparatur einstellen kann. Typischerweise wird dies gerade bei älteren Fahrzeugen oder bei Leistungen, die in ihrem voraussichtlichen Umfang klar umgrenzt sind, genutzt. In Anbetracht des zunehmenden Elektronikanteils in Fahrzeugen sowie in Anbetracht der insgesamt immer komplexer werdenden Fahrzeugtechnik erscheinen allerdings derartige Reparaturportale in ihrer Bedeutung begrenzt zu sein.

Wenn nun allerdings ein Unternehmen mit dem Namen SchadenLaden auftritt, dem auch noch eine besondere Nähe zum Marktführer der Kürzungsunternehmen ControlExpert nachgesagt wird, dann dürfte klar sein, dass es wohl weniger um eine kostengünstige



konkrete Reparatur geht als vielmehr um weitere Auswüchse des Einsparwahns des einen oder anderen Versicherers.

Es gibt bekannterweise Versicherer, denen man häufig unterstellt, Einsparpotenziale frühzeitig zu erkennen und denen man in diesem Sinne auch unterstellt, in der Lage zu sein, derartige Potenziale auch zu nutzen.

Die Basler Versicherung gehörte bislang eher nicht zu den Versicherern, denen man derartiges Verhalten unterstellte. Vielleicht will aber auch die Basler Versicherung in der Schadenmanagementdiskussion in die Geschichtsbücher der innovativen Schadenmanager eingehen.

Immerhin gebührt der Basler Versicherung nunmehr das Verdienst, aktiv dazu beigetragen zu haben, die eigentliche Aufgabe des SchadenLadens bekannt zu machen.

**Wir dürfen auch auf anliegende Informationen [\[Anlage 05\]](#) verweisen, die Sie gern an Ihre Partner weiterleiten können.**

## 5. BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

Hinweisen dürfen wir auf die aktuelle Information

- Wettbewerbsrecht in der Praxis – Tipps zum korrekten Werben [\[Anlage 06\]](#)

## 6. Musterklage Bagatellschaden

Hinweisen möchten wir auf eine aktuelle Musterklage für Fälle, in denen die Versicherung die Übernahme des Honorars für die Erstellung des Gutachtens mit der Begründung, wegen der geringen Schadenhöhe (Bagatellschaden) sei ein Gutachten entbehrlich gewesen, abgelehnt hat.

Diese finden Sie im BVSK-Mitgliederbereich unter „**Musterklagen**“.

# Auswirkungen der Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie zum Widerrufsrecht auf das Sachverständigengutachten ab dem 13.06.2014

---

Ab dem 13.06.2014 wird der Verbraucher gemäß § 312g Abs. 1 i.V.m. § 356 BGB ein **14-tägiges Widerrufsrecht** auch gegenüber dem Kfz-Sachverständigen haben, wenn die Beauftragung eines Gutachtens außerhalb der Geschäftsräume erfolgt. Über dieses Widerrufsrecht ist der Verbraucher zwingend zu belehren, da sich die Widerrufsfrist sonst automatisch auf 14 Tage plus ein Jahr verlängert und sogar eine unliebsame Abmahnung droht. Das Widerrufsrecht beginnt in diesem Fall mit Vertragsschluss.

## Anwendbarkeit der Widerrufs- und Widerrufsfolgevorschriften auf die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens

Fraglich ist aber bereits, ob die neuen Bestimmungen auf das Sachverständigengutachten anwendbar sind oder ob hier gemäß § 312g Abs. 2 BGB (ab 13.06.2014) eine Ausnahme besteht. Darin heißt es nämlich:

*(1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gem. § 355 zu.*

*(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen.*

1. **Verträge zur Lieferung von Waren**, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die **eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten** sind,

...

9. ..., **Kraftfahrzeugvermietung**, ...

...

11. Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende **Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten**, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden,

...

Bei einem Sachverständigengutachten handelt es sich um einen **Werkvertrag (sui generis)**, welcher zwar in dieser Auflistung von Ausnahmen zum Widerrufsrecht namentlich nicht aufgeführt wird, jedoch wiederum eine „*eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnittene*“ Leistung darstellt. Während ein (Not-)Pannendienstesatz kein Widerrufsrecht begründen soll, wird dies jedoch bei einem Abschleppvorgang und auch bei der Erstellung eines Schadengutachtens derzeit anders bewertet. Erstaunlicherweise wird für Kfz-Vermietung ein Ausnahmetatbestand explizit begründet

Obwohl das Sachverständigengutachten keine „*Warenlieferung*“ darstellt, kann die Auffassung vertreten werden, dass es gleichwohl vom Ausnahmekatalog – zumindest analog – umfasst sein sollte. Hier muss die Entwicklung in der Rechtsprechung zunächst abgewartet werden.

**Um rechtliche Nachteile zu vermeiden, sollte bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage vorsorglich davon ausgegangen werden, dass die Beauftragung eines Schadensgutachtens unter die neue Rechtslage fällt.**

Die rechtlichen Nachteile könnten darin bestehen, dass aufgrund fehlender Widerrufsbelehrungen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen drohen oder Versicherer auf die Geschädigten einwirken, Gutachtenverträge mit Blick auf die Schadenminderungspflicht zu widerrufen.

Daher wird empfohlen, dass der Sachverständige den Geschädigten als Verbraucher bereits in seiner Abtretung (gegebenenfalls Honorarvereinbarung) auf dieses bestehende Widerrufsrecht hinweist (vgl. anliegende Muster-Abtretung mit Widerrufsbelehrung).

## Widerrufsbelehrung als Voraussetzung zur Sicherung des Entgeltanspruchs und Erlöschen des Widerrufsrechts bei Erbringung der Dienstleistung

Das **Widerrufsrecht** des Verbrauchers **erlischt** bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn der **Unternehmer die Dienstleistung vollständig** erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der **Verbraucher** dazu seinen **ausdrückliche Zustimmung** gegeben und gleichzeitig seine **Kenntnis** davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert (vgl. § 356 Abs. 4 BGB n.F.).

Wurde mit der Dienstleistung (z.B. Gutachtenerstellung) **bereits begonnen, diese jedoch noch nicht beendet**, schuldet der Verbraucher dem Unternehmer **Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher nach Aufforderung durch den Unternehmer von diesem **ausdrücklich verlangt** hat, dass diese mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hierüber muss der Unternehmer den Verbraucher ausdrücklich informiert haben.

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen.

Wichtig ist daher, dass der Verbraucher stets bei Vertragsschluss darüber informiert wird, dass die Leistung sofort erbracht werden wird und er diesem Umstand in Kenntnis der Rechtsfolge (Verlust des Widerrufsrechts) auch ausdrücklich zustimmt.

## Muster für eine Widerrufsbelehrung ab dem 13.06.2014

Wir empfehlen den nachfolgenden Textbaustein, welcher vom Geschädigten zusammen mit der Abtretungserklärung unterzeichnet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass **keine Übergangsfristen** vorgesehen sind, der **13.06.2014 gilt daher als Stichtag**.

## Widerrufsbelehrung

### **Widerrufsrecht**

*Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die*

*Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an folgende Adresse absenden:*

*Da das Gutachten vereinbarungsgemäß sofort erstellt werden soll, ist im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts ein angemessener Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistung im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vorgesehenen Leistung entspricht.*

***Durch Ihre Unterschrift stimmen Sie zu und verlangen ausdrücklich, dass sofort mit der Gutachtenerstellung begonnen wird. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.***

#### **Praxishinweis**

Auch die Anwaltschaft kann von der neuen Gesetzeslage betroffen sein, wenn die Mandantsannahme bzw. Unterzeichnung der Vollmacht außerhalb der Geschäftsräume - z.B. in der Reparaturwerkstatt - erfolgt.

Eine entsprechende Widerrufsbelehrung sollte dann in das Vollmachts-Formular aufgenommen werden.

## Anlage 02 für Autofahrer, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

### **HUK-COBURG-Select mit neuen Kaskobedingungen** **Augen auf bei Abschluss neuer HUK-COBURG-Verträge**

Nahezu unbemerkt hat die HUK-COBURG ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen in den sogenannten Kasko-Select-Verträgen mit Werkstattbindung geändert.

Die Neuen Versicherungsbedingungen Kasko Select lauten wie folgt:

#### **A.2.6.3 Was leisten wir bei Kasko SELECT (Kaskoversicherung mit Werkstattbindung)?**

*Haben Sie mit uns Kasko SELECT vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kasko, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist:*

*Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall*

*a Sie informieren uns im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird, erteilen ihr den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur.*

*Transport des Fahrzeugs*

*b Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Den Transport des Fahrzeugs nach der Reparatur von der Werkstatt zu Ihrem Wohnsitz übernehmen wir nur, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 15 km beträgt.*

*5 Jahre Garantie auf Reparatur*

*c Wir leisten 5 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur.*

*Sie überlassen uns die Reparatur nicht*

*d Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, sind wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – berechtigt, unsere Leistung (ohne Transportkosten) ganz oder teilweise zu kürzen, vgl. E.7.1 und E.7.2.*

*Sie lassen nicht reparieren*

*e Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, leisten wir so, als ob die Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz erfolgt wäre.*

*Nur Schadenfälle in Deutschland*

*f Die Bestimmungen zu Kasko SELECT gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhanden kommen.*

*Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.6.9 wird berücksichtigt.*

## für Autofahrer, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Die Bedingungen unter E.7.1 und E.7.2. lauten:

### **E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

*E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.*

*E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.*

Während bislang ein Versicherungsnehmer, der die Reparatur seines Fahrzeuges nicht in einer Werkstatt aus dem Werkstattnetz der HUK-COBURG durchführen ließ, damit rechnen musste, dass der Versicherer 15 % der Reparaturkosten in Abzug brachte, droht dem Versicherungsnehmer nach den neuen AKB – zumindest auf den ersten Blick – sogar eine Reduzierung der Reparaturkosten auf null.

Mit der Entscheidung, die AKB der Select-Verträge derart zu verändern, richtet sich die HUK-COBURG insbesondere frontal gegen die Automobilhersteller und Leasinggesellschaften. Offenbar ist auch der HUK-COBURG bewusst geworden, dass viele Versicherungsnehmer in Unkenntnis der abgeschlossenen Verträge die Reparatur im eigenen Partnerbetrieb statt im Partnerbetrieb der HUK-COBURG vorziehen.

Insbesondere bei neuen, geleasteten oder finanzierten Fahrzeugen gibt es eine ganze Reihe von Gründen, die dafür sprechen könnten, den Weisungen der HUK-COBURG nicht zu folgen. So ist keineswegs sicher, dass bei der Reparatur in einem HUK-COBURG-Partnerbetrieb die Fahrzeuggarantie uneingeschränkt erhalten bleibt oder später Kulanz in Anspruch genommen werden kann.

Zudem muss stets auch geprüft werden, ob der Leasinggeber oder die finanzierende Bank nicht darauf bestehen kann, dass ausschließlich in einem Betrieb instand gesetzt wird, der durch den entsprechenden Hersteller autorisiert ist.

Auch die immer komplexere Fahrzeugtechnik könnte dafür sprechen, es nicht der HUK-COBURG zu überlassen, zu entscheiden, welche Werkstätten über die entsprechenden Qualifikationen verfügen.

All diesen zutreffenden Überlegungen will die HUK-COBURG jetzt einen Riegel verschieben, indem sie damit droht, die vertraglich geschuldete Entschädigungsleistung entweder auf null oder aber zumindest auf den Betrag, der bei Reparatur in einem Partnerbetrieb der HUK-COBURG anfallen würde, zu reduzieren.

## für Autofahrer, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Im Falle einer fiktiven Abrechnung wird bereits von Vornherein darauf verwiesen, dass ausschließlich der Betrag erstattet wird, der in einer Partnerwerkstatt der HUK-COBURG anfallen würde.

Wenn man sich vor Augen führt, dass diese Entschädigungssumme oft zwischen 30 % und 50 % der üblicherweise anfallenden Reparaturkosten liegt, wird es noch entscheidender, bei Abschluss des Vertrages sehr genau abzuwägen, ob ein derartiger Vertrag nicht wirtschaftlich und juristisch gefährlich ist. Wegen ein paar Euro günstigerer Prämien Gefahr zu laufen, beispielsweise gegen den Leasingvertrag zu verstoßen oder Reparaturnachteile zu erleiden, muss sehr genau überlegt werden.

**Gerade im Verkauf muss jeder Automobilverkäufer dem Kunden die Risiken des Abschlusses eines ungünstigen Versicherungsvertrages klarmachen.**

Überdies stellt sich die Frage, ob die neuen Bedingungen des HUK-COBURG-Vertrages überhaupt einer rechtlichen Überprüfung standhalten werden. Für den Versicherungsnehmer stellen sich derart ungewöhnliche Konditionen möglicherweise als überraschende Klauseln dar, die ohnehin nichtig wären. Auch das offensichtliche Missverhältnis zwischen der Einsparung bei der Prämie für den Versicherungsnehmer und der Einsparung für den Versicherer bei Reparatur außerhalb des HUK-COBURG-Partnernetzwerkes spricht für eine dringend notwendige juristische Überprüfung dieser Klauseln.

Unabhängig vom Ergebnis einer derartigen Prüfung bleibt es jedoch dabei, dass es entscheidend ist, den Kunden über seine Rechte aufzuklären, um ihm die Möglichkeit zu schaffen, einen Vertrag ohne Werkstattbindung abzuschließen.

Bei allen Verträgen der HUK-COBURG, die noch 2013 abgeschlossen wurden, bleibt es bei einem Maximalabzug von 15 %.

Abzuwarten ist selbstverständlich auch, ob sich andere Versicherer der neuen Politik der HUK-COBURG anschließen werden. Auch hier gelten natürlich dieselben Argumente.

Um möglichst schnell einen Überblick über die neue Abwicklungssituation bei Kasko-Select-Verträgen der HUK-COBURG zu erhalten, sollten bekannt gewordene Fälle unverzüglich übermittelt werden.





## Vertragswerkstatt der HUK-COBURG

### Erfolgsgarantie oder Weg in die Sackgasse?

Schlag auf Schlag scheint die HUK-COBURG zu versuchen, auf aktuelle Marktentwicklungen zu reagieren, wobei zu konstatieren ist, dass sie die Markttrends sehr wohl erkennt, wenn auch die Lösungsansätze kritisch hinterfragt werden müssen.

Zu Recht erkennt die HUK-COBURG, dass die Zeit der einfach gelagerten Unfallreparaturen zu Ende ist, dass Fahrzeugelektronik, Datensicherheit, hochkomplexe Werkstoffe und der Einfluss der Automobilhersteller auf Finanzierung, Versicherung oder Leasing in Zukunft eher noch steigen wird. Zu Recht muss die HUK-COBURG auch Sorge haben, dass der Einfluss des Automobilherstellers die Chancen der HUK-COBURG am Markt gefährdet und natürlich auch, dass die Reparaturqualität ihrer eigenen Vertragswerkstätten möglicherweise den Anforderungen an eine hochklassige Reparatur modernster Fahrzeuge nicht mehr genügt.

Die HUK-COBURG reagiert mit einer typischen Erhöhung des Drucks auf ihre eigenen Versicherungsnehmer. Zuerst einmal wird dem Versicherungsnehmer angedroht, die Entschädigungsleistung sogar auf null zu reduzieren, falls sich der Versicherungsnehmer nicht in eine Vertrauenswerkstatt der HUK-COBURG begibt.

Hier wird zu prüfen sein, ob derartige Verträge überhaupt zulässig sind, da wohl kaum ein Versicherungsnehmer damit rechnen muss, dass die vertragliche Ersatzleistung auf null reduziert werden kann, wenn er seinerseits seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Hersteller, der Leasinggesellschaft bzw. der Bank nachkommt oder sicherstellen will, dass Garantie und Kulanz erhalten bleiben.

Gegen die erforderliche Transparenz spricht auch, dass bei konkreter Abrechnung der Ersatzbetrag auf null reduziert werden kann, während bei fiktiver Abrechnung der Betrag gezahlt werden soll, der in einer HUK-COBURG-Werkstatt anfallen würde.

**Schließt man einen Kaskoversicherungsvertrag ab, kann nur dringend geraten werden, sich sehr eingehend über die Folgen eines Werkstattbindungstarifes zu informieren, will man später Nachteile vermeiden.**

Die zweite Reaktion der HUK-COBURG richtet sich – auch dies war zu erwarten – letztlich gegen das Reparaturgewerbe, das aufgefordert wird, Vertragspartner der HUK-COBURG zu werden, um in Zukunft auch Serviceleistungen für den HUK-COBURG-Kunden anbieten zu können. Man spricht von Vergünstigungen in einer Höhe von 30 % für Leistungen, die in den Vertragswerkstätten der HUK-COBURG in Anspruch genommen werden.

Zu alledem wird auch noch versprochen, die Hauptuntersuchung durch die DEKRA anzubieten, wobei jedem bekannt sein müsste, dass die Hauptuntersuchung nicht rabattierfähig ist. Es geht also offenbar darum, die DEKRA als eng mit der HUK-COBURG verbundene Sachverständigenorganisation in den Vertrauenswerkstätten der HUK-COBURG zu etablieren.

## für Autofahrer, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Man kann nur jedem Reparaturbetrieb den dringenden Rat geben, exakt zu prüfen, ob es sich wirtschaftlich wirklich lohnt, derartige Verträge einzugehen. Wird eine Leistung 30 % günstiger angeboten, heißt das vereinfacht nichts anderes, als einen Nachlass von 30 % zu gewähren. Gleichzeitig müssen die Qualitätsstandards erhöht werden, auch modernste Fahrzeuge müssen fehlerfrei gewartet werden, Haftungsfragen sind zu klären und weitere Risiken bedürfen einer Risikobewertung.

Unterstellt man, dass im Service eine Rendite von 20 % möglich ist, bedeutet eine Einsparung von 30 %, dass eine Leistung unter dem Entstehungspreis vermarktet wird. Welchen Sinn aber macht ein Vertrag, bei dem ich bei jedem einzelnen Auftrag Verlust erwirtschaftete?

An dieser Stelle erfolgt regelmäßig der Hinweis auf neue Kundenkontakte oder auf eine sogenannte Mischkalkulation.

Welche Mischkalkulation soll denn hier ernsthaft gemeint sein? Gemeint sein kann doch nur eine Mischkalkulation dergestalt, dass der Nicht-HUK-COBURG-Kunde im Ergebnis das Defizit ausgleicht, das der HUK-COBURG-Kunde im Autohaus verursacht.

Eine derartige Rechnung wird auf Dauer nicht gutgehen, da Kunden, aber auch andere Versicherer auf Dauer nicht bereit sein werden, die Subventionierung zugunsten der HUK-COBURG zu akzeptieren. Entwicklungen im Unfallreparaturgeschäft bestätigen genau diese Vermutung.

Auch der Hinweis auf neue Kundenkontakte vermag nur selten zu überzeugen. Was nutzen neue Kundenkontakte, wenn diese neuen Kunden Preise erwarten, die – für sich betrachtet – schlichtweg nicht kostendeckend sind?

Auch der Kunde profitiert nur scheinbar. Ist er sich darüber im Klaren, dass es möglicherweise später zu Schwierigkeiten bei der Beendigung des Leasingvertrages, zu Schwierigkeiten bei Kulanzanfragen oder zu Problemen bei der Garantieabwicklung kommen kann?

Völlig offen bleibt hier noch, ob der Kunde auch tatsächlich sicher sein kann, in dem Netzwerk der HUK-COBURG-Betriebe die Qualität zu erhalten, die er gerade für sein modernes Fahrzeug benötigt.

In jedem Fall bedingt die neue Dimension der Schadensteuerung weitaus größere Vorsicht bei Abschluss eines Versicherungsvertrages – insbesondere mit einer Versicherung, die sich scheinbar als Alternative zu den fabrikatsgebundenen Versicherern sieht.

# Qualität - Unabhängigkeit - Sicherheit

09.00 – 09.15 Uhr	<b>Begrüßung durch den Präsidenten des BYSK</b> Ing. Harald Brockmann	11.00 – 11.45 Uhr	<b>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Kfz-Sachschaden für den Kfz-Sachverständigen</b> Wolfgang Wellner, Richter am Bundesgerichtshof, VI. Zivilsenat	14.45 – 15.30 Uhr	<b>Automatisiertes Fahren ohne Unfall</b> Jürgen Bönninger, Geschäftsführer FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH
09.15 – 09.45 Uhr	<b>Politisches Eröffnungsreferat</b> Michael Theurer, Mitglied im Bundespräsidium und Landesvorsitzender der FDP Baden-Württemberg; Vorsitzender des Haushaltskontrollausschusses im Europäischen Parlament und stellv. Vorsitzender der FDP-Delegation	11.45 – 12.30 Uhr	<b>BMW i3 – Die Revolution in der automobilen Welt ?!</b> Frank Reitz, BMW Group, Vice President Customer Satisfaction, Service Products, Systems, Environmental Management	15.30 – 16.00 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
09.45 – 10.30 Uhr	<b>Der DAT-Report als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen in der Automobilindustrie</b> Dr. Martin Endlein, Leiter Unternehmenskommunikation DAT Group	12.30 – 14.00 Uhr	<b>Mittagspause</b>	16.00 – 16.45 Uhr	<b>Intelligentes Zeitmanagement des Kfz-Sachverständigen – den normalen Wahnsinn bewältigen</b> Zach Davis, Peoplebuilding – Institut für nachhaltige Effektivität
10.30 – 11.00 Uhr	<b>Kaffeepause</b>	14.00 – 14.45 Uhr	<b>Bedeutung der automobilen Welt im Online-Zeitalter</b> Jens Monsees, Firma Google, Industry Leader Automotive	16.45 Uhr	<b>Schlusswort</b> Ing. Harald Brockmann
					<b>Moderation:</b> <b>Dipl.-Ing. Wolfgang Heintges</b>

**29. Kfz-Sachverständigentag des BVSK  
Jahreshauptversammlung  
20. Juni und 21. Juni 2014 in Potsdam**

**Bitte bis spätestens 30. Mai 2014 zurücksenden an BVSK-Geschäftsstelle**  
**Telefax: 0331/23 60 59 10 oder info@bvsk.de**

\* **Freitag, 20. Juni 2014**

**Am Kfz-Sachverständigentag im Hotel DORINT**

nehme ich teil  nehme ich nicht teil

*(Tagungspauschale für BVSK-Mitglieder € 90,00 incl. 19 % MwSt.)*

*(Tagungspauschale für Nicht-Mitglieder € 150,00 incl. 19 % MwSt.)*

**Am Rustikalen Festabend**

nehme ich teil (\_\_\_ Personen)  nehme ich nicht teil

**Damenprogramm**

**Bitte gesondertes Anmeldeformular ausfüllen (Rücksendung bis 30.04.2014)**

\* **Samstag, 21. Juni 2014**

**An der Jahreshauptversammlung**

nehme ich teil  nehme ich nicht teil

Wir bitten um Überweisung des Tagungsbetrages auf das Konto der BVSK-Service-GmbH bei der Berliner Bank NL der DB PGK AG, Konto-Nr.: 525522900, BLZ 100 708 48 unter dem Stichwort **„SV-Tag“und Name des Teilnehmers.** Die Zimmerreservierung nehmen Sie anhand des beigefügten Abruffaxes bitte selbst vor.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname (in Blockschrift)

## Anlage 05 für Autofahrer, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

### **SchadenLaden – Partner der Basler Versicherung**

Bereits der Firmenname SchadenLaden lässt durchaus tief blicken. Vielleicht gibt es ja tatsächlich einen Markt für Reparaturportale, in die ein Verbraucher Anfragen zum voraussichtlichen Preis einer Reparatur einstellen kann. Typischerweise wird dies gerade bei älteren Fahrzeugen oder bei Leistungen, die in ihrem voraussichtlichen Umfang klar umgrenzt sind, genutzt. In Anbetracht des zunehmenden Elektronikanteils in Fahrzeugen sowie in Anbetracht der insgesamt immer komplexer werdenden Fahrzeugtechnik erscheinen allerdings derartige Reparaturportale in ihrer Bedeutung begrenzt zu sein.

Wenn nun allerdings ein Unternehmen mit dem Namen SchadenLaden auftritt, dem auch noch eine besondere Nähe zum Marktführer der Kürzungsunternehmen ControlExpert nachgesagt wird, dann dürfte klar sein, dass es wohl weniger um eine kostengünstige konkrete Reparatur geht als vielmehr um weitere Auswüchse des Einsparwahns des einen oder anderen Versicherers.

Es gibt bekannterweise Versicherer, denen man häufig unterstellt, Einsparpotenziale frühzeitig zu erkennen und denen man in diesem Sinne auch unterstellt, in der Lage zu sein, derartige Potenziale auch zu nutzen.

Die Basler Versicherung gehörte bislang eher nicht zu den Versicherern, denen man derartiges Verhalten unterstellte. Vielleicht will aber auch die Basler Versicherung in der Schadenmanagementdiskussion in die Geschichtsbücher der innovativen Schadenmanager eingehen.

Immerhin gebührt der Basler Versicherung nunmehr das Verdienst, aktiv dazu beigetragen zu haben, die eigentliche Aufgabe des SchadenLadens bekannt zu machen.

Ausgangspunkt ist ein Schadengutachten oder hilfsweise ein Kostenvoranschlag, mit dessen Hilfe zuerst einmal fiktiv Reparaturkosten geltend gemacht werden sollen. Nun folgt der übliche Kürzungsbericht der Firma ControlExpert, diesmal jedoch innovativ ergänzt um einen Ausdruck des Hauses SchadenLaden, wobei durchaus – aus welchen Gründen auch immer – bereits eine Angleichung im CI zwischen den Unternehmen erkennbar ist.

Der Verbraucher erkennt natürlich nicht, welche Leistungen hier SchadenLaden konkret erbracht haben will. Erkennbar ist nur, dass offenbar der dort aufgeführte Betrieb der günstigste Betrieb ist, der so ganz nebenbei 20 % günstiger ist als das, was ursprünglich kalkuliert war.

So hat der Begriff des SchadenLadens eine ganz naheliegende Bedeutung erhalten. Es ist eben ein Laden, in dem man einen Schaden ganz bequem gegen einen geringeren Schaden „eintauschen“ kann.



## SchadenLaden.de

So erreichen Sie uns

Telefon 040 / 88 23 43 34

Telefax 040 / 88 23 43 36

E-Mail [info@schadenladen.de](mailto:info@schadenladen.de)

Internet [www.schadenladen.de](http://www.schadenladen.de)

SchadenLaden GmbH Jarrestr. 44 b 22303 Hamburg

**Basler Versicherungen**  
Ludwig-Erhard-Straße 22  
20459 Hamburg

28.02.2014

Angebot(e) für  
Schadennummer : [REDACTED]  
Vorgangsnummer : [REDACTED]  
Fahrzeughalter : [REDACTED]  
Fahrzeugdaten : 2007 Peugeot 1007  
Kennzeichen : [REDACTED]  
Titel Schaden : Siehe Kalkulation

Werkstatt	Preis netto/brutto	Angebots ID Werkstatt	Angebot vom
Karosseriebau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Ansprechpartner: Hr [REDACTED]	€ 2260,27 / € 2689,72	[REDACTED]	27.02.2014

Vermerk:

Fachgerechte Instandsetzung des Schadens nach Herstellerangabe.

Alle Preise in Euro, gültig 20 Tage ab Abgabe des Angebots.

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

#### Anschrift

SchadenLaden GmbH  
Jarrestr. 44b  
22303 Hamburg

#### Kontakt

Telefon 040 / 88234334  
Telefax 040 / 88234336  
E-Mail [info@schadenladen.de](mailto:info@schadenladen.de)  
Internet [www.schadenladen.de](http://www.schadenladen.de)

#### Bankverbindung

Hamburger Sparkasse  
KTO 1236189714  
BLZ 20050550  
BIC HASPDE33XXX  
IBAN DE75200505501236189714

#### Zum Unternehmen

Geschäftsführer  
Olaf Jungfer  
AG Hamburg HRB 127886  
Ust-IdNr.: DE 264399712  
Steuernr.: 43/756/00930

## **Wettbewerbsrecht in der Praxis – Tipps zum korrekten Werben**

Zu nachfolgenden Themen dürfen wir aktuelle Informationen übermitteln:

- 1. Informationspflichten im Internetauftritt/ Impressum**
- 2. Werbung mit Rabatten**
- 3. Werbung mit Zinssätzen**
- 4. Vergleichende Werbung**
- 5. Werbung mit Testergebnissen aus Fachzeitschriften**
- 6. Kennzeichnungspflicht (Labeling) nach der geänderten Pkw-  
EnVKV (seit 01.12.2011)**
- 7. Reifenkennzeichnungspflicht seit 01.11.2012**
- 8. Werbung mit der Bezeichnung „TÜV“**
- 9. Komplettpreiswerbung für Haupt- und Abgasuntersuchung**
- 10. Werbung mit Tankgutscheinen**

Bitte scheuen Sie sich nicht, bei konkreten Anfragen, unmittelbar den  
BVSK (Tel.: 03 31/23 60 59-0) zu kontaktieren.

## 1. Informationspflichten im Internetauftritt/ Impressum

Ein unvollständiges Impressum kann bei Unternehmenswebseiten und Profilen von Google+, Facebook und anderen Social-Media-Seiten eine Wettbewerbsverletzung darstellen, welche bei der Konkurrenz Unterlassungsansprüche auslösen und im Wege der Abmahnung geltend gemacht werden können.

Daher empfehlen wir die Beachtung der folgenden Informationspflichten im Impressum:

### ▶ **Name und Anschrift des Anbieters**

Anzugeben ist der komplette Name bzw. Firmenname unter Angabe der Rechtsform und eines Vertretungsberechtigten. Weiterhin muss eine ladungsfähige Anschrift der Hauptniederlassung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angegeben werden.

### ▶ **Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme**

Hier sind – falls vorhanden – Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse (auch als Bilddatei möglich, um Spammessages zu verhindern) aufzuführen. Zusätzlich zur E-Mailadresse kann auch eine elektronische Anfragemaske (Kontaktformular) hinterlegt werden. Hier ist sicherzustellen, dass die Anfragen in kurzer Zeit (z.B. 60 Minuten) beantwortet werden.

**Achtung:** Das Kontaktformular ohne Angabe der E-Mailadresse erfüllt die Voraussetzungen des § 5 TMG nicht!

### ▶ **Aufsichtsbehörde**

Soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, muss die zuständige Aufsichtsbehörde angegeben werden.

### ▶ **Register und Registernummer**

Zu benennen ist das Register (Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister), in das Sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer.

### ▶ **Umsatzsteueridentifikationsnummer/ Wirtschafts-Identifikationsnummer**

In Fällen, in denen Sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, muss diese Nummer angegeben werden.

### ▶ **Weitere Pflichten für besondere Berufsgruppen**

Für Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Architekten etc.) sowie für bestimmte erlaubnispflichtige Geschäftszweige bestehen weitere Angabepflichten. Anzugeben sind:

- a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
- b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
- c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind

### ▶ **Angaben zur Abwicklung oder Liquidation**

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, muss eine Angabe hierüber erfolgen.



Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass möglicherweise nicht alle denkbaren Fallgestaltungen hier abgedeckt werden konnten, da sich im Einzelfall weitergehende Informationspflichten mit unterschiedlichen Rechtsfolgen ergeben können

### **Achtung! Landkarten und Stadtpläne**

Da fast alle Landkarten und Stadtpläne Urheberrechtsschutz genießen, ist bei Veröffentlichung das Einverständnis des Urhebers einzuholen, welches vom Verlag in der Regel gegen Zahlung einer Lizenzgebühr erteilt wird. Hier droht sonst die Gefahr einer Abmahnung wegen entgangener Lizenzgebühr.

## **2. Werbung mit Rabatten**

Die Werbung mit Rabattaktionen ist in den letzten zehn Jahren rechtlich deutlich erleichtert worden. Gleichwohl ist bei Werbung mit Preisnachlässen besondere Sorgfalt geboten, um dem Transparenzgebot zu genügen und das Irreführungsgebot nicht zu verletzen.

Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, seine Kaufentscheidung in Kenntnis der relevanten Umstände treffen zu können. Hierfür muss der Kunde sich darüber im Klaren sein, welche Bedingungen im Einzelfall gelten. Abgestellt wird auf einen durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher.

Erforderlich sind die folgenden Angaben:

- ▶ die genaue Höhe des Rabatts bzw. des Einlösewertes
- ▶ bei zeitlicher Befristung der Aktion die genaue Angabe des Zeitraumes
- ▶ genauer Umfang der ein- bzw. ausgeschlossenen Waren
- ▶ eventuelle Beschränkungen des Teilnehmerkreises
- ▶ etwaige Mindest- oder Maximalabnahmemengen

## **3. Werbung mit Zinssätzen**

Bei einer Kaufwerbung des Händlers unter Angabe eines Zahlungsbetrages oder Zinssatzes ist zu beachten, dass auch der Barzahlungspreis (ohne die Fremdfinanzierung) anzugeben ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 07.05.2014, AZ: 6 U 19/04).

Im Fall einer Werbung für den Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten des Kreditvertrags betreffen, ist die Angabe der nachfolgenden sogenannten Standardinformationen gemäß § 6a PAngV in klarer, verständlicher und auffällender Art und Weise erforderlich:

- ▶ **Sollzinssatz**
- ▶ **Sämtliche für den Verbraucher bei Abschluss des Kreditvertrags anfallenden Kosten in Euro** (Kreditbearbeitungsgebühren, Jahreskontoauszüge, Gebühren für die Verwahrung des Kfz-Briefs durch die Bank etc.): Sofern diese Gebühren vor Vertragsschluss noch nicht bezifferbar sind, muss der Werbende den Verbraucher in

klarer, verständlicher und auffälliger Weise darauf aufmerksam machen, dass solche Kosten mit dem Abschluss des Kreditvertrags entstehen werden.

- ▶ **Nettodarlehensbetrag**, also die Summe aller Beträge, die dem Verbraucher aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird und von diesem zurückgezahlt werden muss
- ▶ **Effektiver Jahreszins** auf zwei Nachkommastellen genau
- ▶ **Kreditvermittlungshinweis** („Der Verbraucherkredit wird vermittelt für ...“)

### **Achtung!**

Die **Standardinformationen** müssen ebenso herausgestellt präsentiert werden wie die blickfangmäßig beworbenen Vorteile des Kredits und gegenüber „weiteren Informationen“ hervorgehoben werden.

Darüber hinaus müssen weitere Informationen angegeben werden, sofern diese vom Werbenden zur Voraussetzung für den Abschluss des beworbenen Vertrags gemacht werden:

- ▶ Laufzeit des Kreditvertrags
- ▶ Vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag des Kredits (soweit Angabe möglich) sowie der Betrag der Teilzahlungen, also z.B. der monatlichen Raten und einer etwaigen Schlussrate
- ▶ Barzahlungspreis und der Betrag etwaiger Anzahlungen unter Nennung der Ware oder Dienstleistung (bei Krediten in der Form von Zahlungsaufschüben für Waren oder Dienstleistungen)

Die konkrete Gestaltung einer pauschalen Werbung für die Finanzierung einer bestimmten Fahrzeugkategorie (etwa 5er BMW, Audi A6, Mercedes E-Klasse) ist derzeit noch offen. Ebenso komplex dürfte die Gestaltung liegen, wenn für die gesamte Palette eines Fahrzeugherstellers geworben wird.

In diesem Zusammenhang muss wohl zunächst die Entwicklung in der Rechtsprechung abgewartet werden.

## **4. Vergleichende Werbung**

Vergleichende Werbung zwischen dem eigenen Angebot und dem Angebot von Mitbewerbern ist seit einigen Jahren zwar grundsätzlich zulässig, jedoch besonders anfällig für Wettbewerbsverstöße.

**Im Einzelnen ist daher Folgendes zu beachten:**

- ▶ **Keine Irreführung** durch den Vergleich
- ▶ **Kein Vergleich von „Äpfel und Birnen“** (sinnbildlich): Die Ware/ Dienstleistung muss vergleichbar sein, d. h. sie muss sich auf den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung beziehen.

- ▶ **Objektivität und Bezug auf wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder auf den Preis** – also kein Vergleich, bei dem völlig unerhebliche Eigenschaften einer Ware hervorgehoben und diese mit anderen verglichen werden
- ▶ **Transparenz:** Dem Kunden muss es selbst möglich sein, den Vergleich selbst nachzuvollziehen. So müssen alle preisgestaltenden Merkmale (z.B. bei Versicherungs-, Telekommunikations- oder anderen Tarifen) angegeben werden.
- ▶ **Keine Verwechslung** zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder dessen Ware/ Dienstleistung, mit dessen Marke, Handelsnamen und anderen Kennzeichen: Es muss also deutlich werden, für welches Produkt geworben und mit welchem Produkt verglichen wird.
- ▶ **Kein unlauteres Ausnutzen oder Beeinträchtigen der Wertschätzung** des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens (hierbei geht es vor allem um das Ausnutzen des guten Rufs einer Marke)
- ▶ **Keine Herabsetzung und Verunglimpfung** des Mitbewerbers und das, worauf sich der Vergleich bezieht.
- ▶ **Keine Imitationen oder Nachahmungen** einer Ware oder Dienstleistung mit geschützter Marke oder geschütztem Handelsnamen
- ▶ Bei Preisvergleichen oder wenn sich der Vergleich auf ein Angebot mit besonderen Bedingungen bezieht, muss der Zeitpunkt angegeben werden, von wann bis wann dieses Angebot gilt. Gilt das Angebot nur so lang, wie die Waren oder Dienstleistungen verfügbar sind, ist darauf hinzuweisen (z. B. solange Vorrat reicht).

Von vergleichender Werbung sollte möglichst sparsam Gebrauch gemacht werden, da die Gefahr hoch ist, dass sie als wettbewerbswidrig eingestuft wird. Das zeigt der umfangreiche Katalog an Tatbeständen in § 6 UWG, die vergleichende Werbung „unlauter“ machen:

- ▶ Bezugnahme auf Waren/ Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung.
- ▶ Kein objektiver Bezug auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren/ Dienstleistungen.
- ▶ Verwechslungsgefahr zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den von diesen angebotenen Waren/ Dienstleistungen oder von ihnen angebotenen Kennzeichen.
- ▶ Verunglimpfung oder Herabsetzung von Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers.
- ▶ Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware/ Dienstleistung.

## 5. Werbung mit Testergebnissen aus Fachzeitschriften

Es ist grundsätzlich unlauter, für eine Ware oder Leistung mit Testhinweisen Dritter zu werben, ohne in der Werbung eine Fundstelle nach Ort und Datum der Veröffentlichung anzugeben (OLG Hamburg, Urteil vom 14.01.2007, AZ: 3 U 240/06). Die Richter berufen sich auf ein Urteil des BGH zu Werbung mit Testergebnissen der „Stiftung Warentest“ (Urteil vom 21.03.1991, AZ: I ZR 151/89).

## 6. Kennzeichnungspflicht (Labeling) nach der geänderten Pkw-EnVKV (seit 01.12.2011)

Die Verordnung über Verbraucherinformation zu Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung) verpflichtet Pkw-Händler bei der Bewerbung neuer Personenkraftwagen, (auch im Internet) Auskunft über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen des jeweiligen Fahrzeugs zu geben. Die Angaben werden dabei nach einem europaweit einheitlichen Verfahren ermittelt.

### Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge

Als „Neuwagen“ im Sinne der Pkw-EnVKV gelten alle bereits zugelassenen Fahrzeuge und nicht zugelassenen Fahrzeuge mit einer Laufleistung von bis zu 1.500 km (bisher vom BGH entschieden: bis 1.000 km Laufleistung), welche in Printmedien, Hausprospekten, jeglichen Fahrzeuglisten oder sonstigen Online-Medien beworben werden. Hierzu können auch Kurz- bzw. Tageszulassungen sowie Vorführgewerke gehören.

### Informationspflicht des Autohauses bei Werbung/ Vermarktung im Internet, Anzeigen, Zeitungen etc.

Sobald für ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug Angaben zur Motorisierung gemacht werden, müssen zwingend auch die folgenden Informationen angegeben werden:

- ▶ **offizieller Kraftstoffverbrauch**
- ▶ **offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich und gut lesbar sein und dürfen nicht weniger hervorgehoben sein, als der Hauptteil der Werbebotschaft.

### **Online-Werbung muss zwingend den folgenden zusätzlichen Hinweis enthalten:**

„Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen“ entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei der „Deutschen Automobil Treuhand GmbH“ unter [www.dat.de](http://www.dat.de) unentgeltlich erhältlich ist“

### Kennzeichnungspflicht im Verkaufsraum des Autohauses (auch im virtuellen Verkaufsraum auf Internetseiten) durch farbige Pkw-Label

1. Am ausgestellten Fahrzeug selbst müssen Pkw-Label farbige ausgedruckt am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sein und die folgenden Informationen enthalten:

- ▶ **Kraftstoffverbrauch**
- ▶ **CO<sub>2</sub>-Emissionen**
- ▶ **gegebenenfalls Stromverbrauch**
- ▶ **CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse des Pkw-Modells auf einer Farbskala von A+ (effizient) bis G (ineffizient)**

- ▶ **Angabe der jährlichen Kosten für Kraftstoff und Kfz-Steuer bei 20.000 km Laufleistung**
- 2. Ein **zusätzlicher Aushang im Verkaufsraum** muss für alle im Betrieb ausgestellten oder angebotenen „Neuwagen“ die folgenden Werte ausweisen:
  - ▶ **CO<sub>2</sub>-Effizienzklassen**
  - ▶ **offizieller Kraftstoffverbrauch**
  - ▶ **offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen**
  - ▶ **gegebenenfalls offizieller Stromverbrauch**

Diese Angaben müssen deutlich sichtbar angebracht sein und können auch elektronisch auf einem Bildschirm erfolgen (Erneuerungspflicht alle sechs Monate, bei elektronischen Anzeigen via Bildschirm alle drei Monate).

Am Verkaufsort muss zudem eine aktuelle Ausgabe des „Leitfadens zu Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch“ der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) vorhanden sein und auf Nachfrage des Kunden ausgehändigt werden.

- 3. Erforderlich sind Angaben zur Effizienzklasse sowie das Label, sobald es sich um Angebote im virtuellen Verkaufsraum handelt – d.h. auf Internetseiten,
  - ▶ auf denen Hersteller und Händler Fahrzeuge im Internet ausstellen oder zum Verkauf oder Leasing anbieten und
  - ▶ der Verbraucher bereits konkrete Vergleiche und Auswahlentscheidungen treffen kann.

Bezüglich der Frage, wo das Label bei einem Internetangebot (virtueller Verkaufsraum) platziert sein muss, herrscht derzeit in der Rechtsprechung noch Uneinigkeit. Um einer Abmahnung sicher aus dem Weg zu gehen, sollte das Label bereits auf der Übersichtsseite platziert werden.

### **Empfohlene innerbetriebliche Maßnahmen**

Eine für den Fall einer Zuwiderhandlung abgegebene Unterlassungserklärung hat eine Gültigkeit von 30 Jahren und birgt während dieser Zeit die Gefahr empfindlich hoher Vertragsstrafen. Es wird daher empfohlen:

- ▶ Die Vorgaben der Verordnung sollten penibel eingehalten werden.
- ▶ Für jeden Betrieb und jede Marke sollte ein Ansprechpartner benannt werden, der jeweils persönlich für alle relevanten Werbemaßnahmen und Verkaufsaktionen verantwortlich ist.
- ▶ Neue Mitarbeiter sollten umgehend entsprechend geschult und informiert werden.
- ▶ Kurzfristige Sonderangebote für Druckschriften sollten vor der Freigabe besonders sorgfältig geprüft werden.
- ▶ Für den Reifenvertrieb ist im Übrigen ebenfalls betriebsintern das entsprechende Labeling zu beachten (siehe unten).

## 7. Reifenkennzeichnungspflicht seit 01.11.2012

Werden momentan noch viele Kennzeichnungsfehler im Rahmen der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung mit hohem Abmahnrisiko gemacht, drohen seit 01.11.2012 weitere Abmahnungen – insbesondere gegenüber dem Reifenhandel und Kfz-Werkstätten, die Reifen im Sortiment haben.

Weiterhin droht dies auch dem Fabrikatshandel im Rahmen von Neufahrzeugverkäufen.

**Seit 01.11.2012 ist die Verordnung EGNr. 1222/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 für alle Betriebe verbindlich.**

Es gilt danach eine europaweite einheitliche Kennzeichnungspflicht von Reifen.

Danach müssen Kfz-Betriebe u.a. beim Verkauf von neuen Pkw-Reifen ihren Kunden Informationen zum **Rollwiderstand**, **Nasshaftungseigenschaften** und zu **Geräuschemissionen** bereitstellen.

Diese Informationen aus der Reifenkennzeichnungspflicht sollen den Endverbraucher in die Lage versetzen, eine sachkundige Wahl beim Reifenkauf bezüglich der Steigerung der Sicherheit sowie der wirtschaftlichen und ökologischen Effizienz im Straßenverkehr zu treffen.

Die Kraftstoffeffizienzklassen orientieren sich hierbei an der bekannten Kennzeichnung für Haushaltsgeräte – beginnend mit der Stufe A (beste Einstufung) bis einschließlich Stufe G (schlechteste Einstufung), jeweils in Form einer Farbskala.

In ähnlicher Weise müssen Einstufungen zur Nasshaftung erfolgen.

Die Geräuschemission muss in Dezibel (db) angegeben werden.

Die Kennzeichnungspflicht gilt **für alle ab dem 01.07.2012 hergestellte Reifen**. Reifenhersteller und Lieferanten müssen für die ab diesem Datum hergestellten Reifen diese Kennzeichnung bereitstellen.

**Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind z.B. runderneuerte Reifen, Geländereifen für den gewerblichen Einsatz, Notreifen des Typs T, Rennreifen und Reifen mit einer zulässigen Geschwindigkeit unter 80 km/h.**

Nähere und ausführliche Hinweise können Autohäuser und Kfz-Betriebe bzw. Reifenverkäufer über den Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) erhalten, der eine Informationsbroschüre zur neuen Kennzeichnungspflicht von Reifen erstellt hat. Mitgliedsbetriebe können diese dort abrufen.

Weiterhin hat der ZDK zur Unterstützung ein Plakat „Neue Reifenkennzeichnung ab 01.11.2012 – Informationen über PKW-Reifen“ erstellt, mit dessen Hilfe Kfz-Betriebe ihre Kunden beim Reifenkauf kompetent beraten können. Das Plakat kann über die Homepage [www.kfz-meister-shop.de](http://www.kfz-meister-shop.de) bestellt werden.

Es verbleibt, zu hoffen, dass es durch regen Informationsaustausch nicht zu einer ähnlichen Abmahnwelle wie bei Verstößen gegen die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung kommt.

## 8. Werbung mit der Bezeichnung „TÜV“

Aufgrund einer aktuellen Abmahnung bei Werbung mit der Bezeichnung „TÜV“ wird empfohlen, Werbeaussagen, die die Bezeichnung „TÜV“ enthalten, genau zu prüfen.

Sofern die Bezeichnung „TÜV“ quasi als Synonym für „Hauptuntersuchung“ genutzt wird, sollte dies geändert werden, um unliebsamen Abmahnungen durch einen Wettbewerber bzw. die Wettbewerbszentrale oder gar gerichtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

Die Streitigkeiten liegen darin begründet, dass das Monopol des TÜV zur Durchführung von Hauptuntersuchungen bereits im Jahre 1989 gefallen ist und seither auch andere anerkannte Überwachungsorganisationen (z.B. GTÜ oder KÜS) diese Leistung erbringen dürfen.

Der Kunde versteht unter „TÜV“ die Hauptuntersuchung, die von Prüferingenieuren des TÜV durchgeführt wird. Wird diese Leistung von einer anderen Organisation durchgeführt, kann hierin bereits eine Irreführung im Sinne des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) gesehen werden, wenn nicht ordnungsgemäß darauf hingewiesen wird.

Lediglich, wenn sämtliche Fahrzeugprüfungen allein und ausschließlich von Ingenieuren des jeweiligen TÜV in den Räumen des Reparaturbetriebes und zu vereinbarten Zeiten vorgenommen werden, darf dies wie folgt gekennzeichnet werden: „*HU (TÜV ...)*“ – mit Angabe des entsprechenden TÜV-Unternehmens (Nord, Süd etc.).

Daher sollte die Durchführung einer „Hauptuntersuchung (nach § 29 StVZO)“, selbst wenn diese durch eine TÜV-Prüforganisation durchgeführt wird, keinesfalls mit dem Schlagwort „TÜV“, sondern mit „HU“ in Verbindung mit den jeweiligen Überwachungsorganisationen bezeichnet werden.

Für den Verbraucher sollte zudem erkennbar sein, dass der Reparaturbetrieb die Hauptuntersuchung nicht selbst durchführt, sondern *„im Rahmen und für Rechnung der jeweiligen Überwachungsorganisation“*.

## 9. Komplettpreiswerbung für Haupt- und Abgasuntersuchung

Die Abgasuntersuchung ist seit 2010 Teil der Hauptuntersuchung und für beide Prüfungen gibt es seither nur noch eine Plakette.

Die Abgasuntersuchung kann weiterhin von Mitarbeitern einer anerkannten AU-Werkstatt durchgeführt werden. Das Ergebnis wird dann an eine amtliche Überwachungsorganisation übermittelt, welche diese in die Bescheinigung der Hauptuntersuchung übernimmt und beide Ergebnisse zusammenführt. Die Prüfungen dürfen zeitlich bis zu zwei Monaten auseinanderfallen.

Die Hauptuntersuchung (HU) und die Abgasuntersuchung (AU) können auch zusammen durch einen Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt werden. Hierfür ist ein Entgelt zwischen ca. 83,00 € bis 98,00 € zu zahlen, je nachdem welcher Betrag für diese sogenannte staatsentlastende Tätigkeit bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde und ob eine Abgasstrommessung erforderlich ist oder nicht. Eine Rabattierung ist in diesem Fall nicht zulässig.

Die AU-Werkstätten sind im Gegensatz zu den amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen jedoch nicht an feste Entgeltvorgaben gebunden und können daher günstigere Preise für ihre Leistung anbieten. Insgesamt darf jedoch das Gesamtentgelt für die Hauptuntersuchung nicht unterschritten werden.

Eine Autowerkstatt verschleierte nun eine solch getrennte Durchführung der beiden Prüfungen, indem sie beide Leistungen mit einem Komplettpreis von 75,00 € unter Nennung diverser Überwachungsorganisationen bewarb.

Die Wettbewerbszentrale mahnte diese Werbung mit der Begründung erfolgreich ab, dass ohne Klarstellung, dass die AU nicht von einem Prüferingenieur einer der Überwachungsorganisationen durchgeführt wird, über den Leistungserbringer getäuscht bzw. nicht ausreichend aufgeklärt werde. Durch die Abbildung der Logos der Überwachungsorganisationen im Zusammenhang mit einer Komplettpreisangabe für Haupt- und Abgasuntersuchung gewinne der Leser den irrigen Eindruck, beide Leistungen würden in der jeweiligen Werkstatt ausschließlich von einem Prüferingenieur einer der genannten Organisationen durchgeführt.

Bei Angabe eines Komplettpreises muss daher entweder sichergestellt werden, dass sowohl die Haupt- als auch die Abgasuntersuchung von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen erbracht werden oder ein deutlicher Hinweis darauf erfolgen, dass die Abgasuntersuchung nicht von Prüferingenieuren der benannten Überwachungsorganisationen, sondern von Mitarbeitern der Werkstatt selbst durchgeführt wird.

## 10. Werbung mit Tankgutscheinen

Durch ein überregional tätiges Reifen- und Autoserviceunternehmen wurde eine Werbeaktion durchgeführt, in der mit einem kostenlosen 20,00 € Tankgutschein zu jeder HU/AU geworben wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit solcher Werbeaktionen im Lichte der aktuellen Gesetzeslage.

Nach dem Wegfall von Rabattgesetz und Zugabeverordnung sind individuell ausgehandelte Preisnachlässe – unabhängig von ihrer absoluten oder relativen Höhe – nunmehr grundsätzlich zulässig. Zu beachten ist, dass weder bestehende Verträge gebrochen (z.B. Autoglasreparatur im Rahmen eines Kaskoversicherungsvertrages) und Gebührenordnungen (z.B. Gebührenordnung für Ärzte) missachtet werden bzw. preisgebundene Bereiche (z.B. Medikamente, Bücher) betroffen sind.

Bei Rabattgutscheinen und Coupons handelt es sich daher um zulässige Werbemittel, sofern eine ausreichende Transparenz für den Verbraucher sichergestellt ist, die wie folgt gestaltet sein muss:

- ▶ Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins darf nicht unverhältnismäßig kurz sein.
- ▶ Der Rabatt darf im Verhältnis zum Warenwert nicht unverhältnismäßig hoch sein.
- ▶ Der mit dem Gutschein versprochene Rabatt sollte nicht auch ohne Vorlage des Gutscheins gewährt werden (Irreführung der Nicht-Gutschein-Inhaber).



Auch Gutscheine und Coupons, bei deren Vorlage ein im Gutschein benannter Nachlass in Prozent gewährt wird, sind zulässig. Zulässig ist es auch, Rabatte in Form der Ausgabe eines Geld- oder Warengutscheins und die Auszahlung des Betrages bzw. die Ausgabe der Ware von einem zukünftigen Umsatz abhängig zu machen (Beispiel: „*Ab einem Einkaufswert von 100,00 € erhalten Sie einen Preisnachlass von 10 %*“).

Die Zeiten haben sich geändert: Während dem Kunden früher grundsätzlich keine Preisnachlässe gewährt werden durften – mit Ausnahme eines Barzahlungsrabattes in Höhe von 3 % – ist dies heute in durch die Rechtsprechung definierten Fällen durchaus möglich.

### **Achtung!**

Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Werbung mit einem Tankgutschein für das Auswechseln einer defekten Frontscheibe als Geschenk unzulässig ist, weil sie den Kunden dazu verleitet, seinen Vertrag mit seinem Voll- bzw. Teilkaskoversicherer zu verletzen, zu dessen Lasten der Tankgutschein geht (LG Bonn, Urteil vom 22.12.2005, AZ: 14 O 146/05).